



Stadt Oschersleben (Bode)

Allgemeine Förderrichtlinie

Gewährung finanzieller Zuwendungen (Zuschüsse) durch
die Stadt Oschersleben (Bode) an Dritte

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	Grundsätzliches / Rechtliche Grundlagen	2
2.	Voraussetzungen	2
2.1.	Zuwendungszweck	2
2.2.	Zuwendungsempfänger	2
2.3.	Bewilligungsvoraussetzungen	2-3
2.4.	Bewilligungsbehörde	3
3.	Zuwendungs- und Finanzierungsarten	3
3.1.	Projektförderung	3
3.2.	Institutionelle Förderung	4
3.3.	Finanzierungsart	4
3.3.1	Fehlbedarfsfinanzierung	4
3.3.2	Anteilsfinanzierung	4
3.3.3.	Festbetragsfinanzierung	4
3.4.	Bemessungsgrundlage	5
4.	Verfahren	5
4.1.	Antragsverfahren	5
4.2.	Bewilligungsverfahren	5-6
4.3.	Auszahlungsverfahren	6-7
5.	Mitteilungspflicht des Zahlungsempfängers	7
6.	Nachweis der Verwendung	7
7.	Prüfung der Verwendung	7-8
8.	Widerruf des Zuwendungsbescheides	8
9.	Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung	8
10.	Inkrafttreten	8

Allgemeine Förderrichtlinie
zur Gewährung finanzieller Zuwendungen (Zuschüsse) durch
die Stadt Oschersleben (Bode) an Dritte

1. Grundsätzliches / Rechtliche Grundlagen

Zweck dieser Förderrichtlinie ist es, eine einheitliche Verfahrensgrundlage zur Gewährung von kommunalen Zuwendungen (Zuschüsse) durch die Stadt Oschersleben (Bode) sicherzustellen.

Die Stadt Oschersleben (Bode) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Anlehnung an die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie an den § 29 der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO) Zuwendungen (Zuschüsse) für soziale, kulturelle, gesundheitliche und wirtschaftliche Vorhaben und für Maßnahmen, die umwelt-, bildungs-, jugend- und/oder sportlichen Zwecken dienen.

Gem. § 29 KomHVO dürfen finanzielle Leistungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) nur veranschlagt werden, wenn die Stadt an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

2. Voraussetzungen

2.1 Zuwendungszwecke

Die Gewährung von Zuwendungen dient der Förderung von Freien Trägern, Vereinen und Verbänden, Initiativen und Privatpersonen.

2.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind Freie Träger, Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen und Privatpersonen die Aufgaben, die im Interesse des Stadt Oschersleben (Bode) liegen, erfüllen oder gemeinnützig arbeiten.

Als Zuwendungsempfänger ist der verantwortliche Vertreter anzugeben.

2.3 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Förderung kann erfolgen, wenn der Antragsteller folgende Voraussetzungen erfüllt:

- die ordnungsgemäße Geschäftsführung nachgewiesen wird (Es wird von der Geschäftsführung erwartet, dass sie ihre Finanzen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verwaltet und somit in der Lage ist, einen bestimmungsgemäßen Verwendungsnachweis zu führen.),
- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
- die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel gewährleistet ist,
- eine angemessene Eigenbeteiligung an der Maßnahme erfolgt,
- an der Erfüllung der Maßnahme ein erhebliches Interesse der Stadt Oschersleben (Bode) besteht oder
- gemeinnützige Ziele verfolgt werden.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen oder Anschaffungen muss der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und künftige Unterhaltung der Anlagen bieten.

Eine Anteilsfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht ausreichend gesichert ist, ist unzulässig.

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Davon ausgenommen sind Projekte, für die aus begründetem Anlass eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt wurde. Bei Baumaßnahmen und bei Anschaffungen ist als Vorhabensbeginn grundsätzlich die Auftragsvergabe, z.B. der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages zu werten.

Ebenso sind Kosten der Vorfinanzierung und Folgekosten zu beachten. Zuwendungen dürfen nur entsprechend der Veranschlagung im Haushaltsplan erfolgen.

2.4 Bewilligungsbehörde

Der Fachbereich ist die für den Erlass des Bewilligungsbescheides fachlich zuständige Behörde. Der Fachbereich ist für die Veranschlagung der Fördermittel zuständig und hat diese zu bewirtschaften.

Zu den Aufgaben des Fachbereichs gehören insbesondere:

- Antragsprüfung
- Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen
- Erlass des Zuwendungsbescheides oder Abschluss des Zuwendungsvertrages
- Ablehnung eines Zuwendungsbescheides oder -vertrages
- Änderung eines Zuwendungsbescheides oder -vertrages
- Auszahlung der Zuwendung
- Überwachung der Verwendung der Zuwendung
- Anfordern des Verwendungsnachweises und dessen Prüfung
- Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides
- Rückforderung der Zuwendung bei Aufhebung oder Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides
- Verzinsung des Erstattungsanspruchs

Vom Fachbereich sind je nach Höhe der Zuwendung die Zuständigkeiten entsprechend der Hauptsatzung zu beachten.

3. Zuwendungs- und Finanzierungsarten

3.1 Projektförderung

Als Projektförderung werden Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben bezeichnet.

Ein förderfähiges Vorhaben liegt vor, wenn dieses ein bestimmtes Handeln des Zuwendungsempfängers erfordert, das für ihn mit Ausgaben verbunden ist. Das Vorhaben muss zeitlich und inhaltlich abgegrenzt sein.

Im Bereich Projektförderung sollte für Einzelvorhaben die Anteilsfinanzierung (s. Punkt 3.3.2) und für die Betriebskostenförderung die Festbetragsfinanzierung (s. Punkt 3.3.3) gewählt werden.

3.2 Institutionelle Förderung

Bei institutioneller Förderung wird die Zuwendung zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils oder in besonderen Ausnahmefällen der gesamten Aufgaben des Zuwendungsempfängers eingesetzt.

Gefördert wird die Institution als solche.

Im Bereich der institutionellen Förderung sollte im Regelfall die Fehlbetragsfinanzierung (s. Punkt 3.3.1) oder auch die Anteilsfinanzierung (s. Punkt 3.3.2) Anwendung finden.

3.3 Finanzierungsarten

Vor der Bewilligung der Zuwendung ist durch den Fachbereich zu prüfen, welche Zuwendungs- und Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage der Stadt Oschersleben (Bode) und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht. (s. Punkt 3.1 und 3.2)

Der Fachbereich hat dabei die Interessen der Stadt Oschersleben (Bode) und des Zuwendungsempfängers gegeneinander abzuwägen.

3.3.1 Fehlbetragsfinanzierung

Die Zuwendung deckt den Fehlbetrag, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene und fremde Mittel zu decken vermag. Die Fehlbetragsfinanzierung ist in der Regel dann die richtige Finanzierungsart, wenn der Zuwendungsempfänger nur über geringe Eigenmittel verfügt, so dass die Eigenmittel zur Erfüllung des Verwendungszwecks nicht ausreichen. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt.

3.3.2 Anteilsfinanzierung

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt:

- nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder
- nach dem Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Anteilsfinanzierung ist in der Regel dann die richtige Finanzierungsart, wenn der Zuwendungsempfänger über so viel Eigenmittel verfügt, dass er, würde er die Prioritäten bei der Erfüllung seiner Aufgaben anders setzen, den Verwendungszweck auch ausschließlich aus Eigenmitteln erreichen könnte.

3.3.3 Festbetragsfinanzierung

Die Zuwendung besteht bei der Festbetragsfinanzierung in einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Es bleibt bei diesem Betrag grundsätzlich auch dann, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben im Ergebnis geringer oder größer sind, als bei der Bewilligung der Zuwendung angenommen wurde.

Soweit (im Ausnahmefall) die zuwendungsfähigen Ausgaben insgesamt unter die bewilligte Zuwendung absinken, ist der Zuwendungsbescheid mit der Folge zu widerrufen, dass sich für den in Höhe des übersteigenden Betrages ein Erstattungsanspruch des Zuwendungsgebers ergibt.

Die aus einem festen Betrag bestehende Zuwendung kann auch in der Weise bewilligt werden, dass sie auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt wird, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt (z. B. x € je nachgewiesenen Teilnehmer eines Lehrganges).

Eine Festbetragsfinanzierung kommt dann **nicht** in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nichtbestimmbaren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

3.4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben sind die geplanten Einnahmen und Ausgaben des Zuwendungsempfängers.

Bei Projektförderung sind die geplanten Einnahmen und Ausgaben vorhabenbezogen darzustellen.

Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind sowohl das Eigeninteresse der Stadt Oschersleben (Bode) und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers als auch die Finanzierungsbeteiligung Dritter zu berücksichtigen.

Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

4. Verfahren

4.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages. Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Fachbereich, welches auch das Antragsformular bereitstellt.

Der Antragsteller muss die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung durch wahrheitsgemäße Angaben begründen und mit prüfbaren Unterlagen belegen. Ebenso sind genaue Angaben über weitere Förderungen durch private oder öffentliche Stellen zu machen. Sonstige Anträge auf Zuschüsse sind dem Fachbereich anzuzeigen.

Der Antrag muss einen detaillierten, schlüssigen und vollständigen Ausgaben- und Finanzierungsplan enthalten; alle eigenen Mittel und mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen sowie Zuwendungen und Leistungen Dritter sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben anzusetzen.

Bei der Beantragung der Zuwendung ist zusätzlich ein Haushalts- und Wirtschaftsplan mit der Angabe aller Einnahmen und Ausgaben sowie mit Organisations- und Stellenplan und vollständigen Angaben über Vermögen und Schulden vorzulegen.

Im Antrag ist zu erklären, ob der Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. Ist dies der Fall, so hat der Antragsteller die sich ergebenden Vorteile auszuweisen und bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

In der Regel sollten Anträge auf Zuwendungen, die aus dem Haushalt der Stadt Oschersleben (Bode) gewährt werden sollen, bis spätestens 30.06. des Vorjahres an die Bewilligungsbehörde gestellt werden, sofern keine anderen Regelungen im Fach Förderprogramm vorgesehen sind.

4.2 Bewilligungsverfahren

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt (oder schriftliche Vereinbarung). Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen wird, ist dies zu begründen.

Der Zuwendungsbescheid muss folgende Angaben enthalten:

- genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
- Art und Höhe der Zuwendung,

- genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks,
- Finanzierungsform, Finanzierungsart und Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- Bewilligungszeitraum

Der Zuwendungsbescheid kann zusätzliche Auflagen enthalten.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass

- mit der Annahme der Zuwendung der Stadt Oschersleben (Bode) das Recht eingeräumt wird, die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen,
- nicht verbrauchte und/oder nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendete Zuwendungen einschl. Zinsen wieder an die Stadt Oschersleben (Bode) zurückzuzahlen sind,
- die Stadt Oschersleben (Bode) berechtigt ist, bei Fehlen nachweisbarer Unterlagen, die Zuwendung einschl. Zinsen zurückzufordern,
- aus der wiederholten oder regelmäßigen Gewährung freiwilliger Zuwendungen kein Rechtsanspruch entsteht.

Der Zuwendungsempfänger ist darüber in Kenntnis zu setzen, dass er sich mit Annahme der Zuwendung, falls dies nicht bereits im Antragsverfahren geschehen ist, mit der Rahmenrichtlinie und den speziellen Förderrichtlinien der Fachbereiche einverstanden erklärt.

Wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden, ist im Zuwendungsbescheid anzugeben, wie lange diese für den Zuwendungszweck gebunden sind. Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

Die Dauer der zeitlichen Bindung (**Zweckbindungsfrist**) entspricht für die mit Zuwendungen für

- erworbenen/hergestellten Grundstücke und baulichen Anlagen **mindestens 25 Jahre**
- erworbene Ausstattungen, Maschinen und Geräte **der in der derzeit geltenden Bewertungsrichtlinie festgelegten Nutzungsdauer**

Soweit gleichzeitig andere Fördermittel fließen (z. B. Landesmittel zur Sportförderung und zum Schulbau) sind die vom Bund oder Land vorgegebenen Zweckbindungsfristen zu übernehmen.

4.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel auf Anforderung durch den Zuwendungsempfänger. Entsprechende Formulare werden durch den Fachbereich bereitgestellt.

In den Zuwendungsbescheiden ist in der Regel festzulegen, dass die Auszahlung der Zuwendung erst nach Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises erfolgt.

Bei der Bezuschussung von Personal- und Sachausgaben ist die Zuwendung in zwei Jahresraten jeweils zum 01.05. und 01.10. des Haushaltsjahres auszuzahlen, sofern keine abweichende Regelung durch den Fachbereich festgelegt ist.

Bei Anteils- und Fehlbedarfsfinanzierung ist die Zuwendung nur anteilig im Verhältnis zur übrigen Finanzierung auszuzahlen.

Bei Fehlbedarfsfinanzierung ist die Zuwendung erst nach Einsatz aller verfügbaren Eigenmittel des Zuwendungsempfängers auszuführen.

Bei Baumaßnahmen ist die Auszahlung gestaffelt nach dem Baufortschritt vorzunehmen.

5. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich die Fertigstellung der Maßnahme anzuzeigen. Der Zuwendungsempfänger ist ferner verpflichtet, dem Fachbereich Sachverhalte anzuzeigen, wenn:

- er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um 1 %, mindestens jedoch um mehr als 500,00 € ergibt,
- sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
- die ausgezahlten Beträge bei Projektförderung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck bzw. nicht mehr benötigt werden,
- es bei der Durchführung der Maßnahme terminliche Verschiebungen gibt (Bewilligungszeitraum).

6. Nachweis der Verwendung

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung legt der Zuwendungsempfänger dem Fachbereich einen Verwendungsnachweis vor. Dem Verwendungsnachweis sind Originalbelege beizufügen. Die Belege sind 10 Jahre aufzubewahren.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit Belegen, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes bzw. Finanzierungsplanes summarisch dargestellt werden.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bzw. Fertigstellung der Maßnahme vom Zuwendungsempfänger unaufgefordert vorzulegen.

Abweichende Regelungen zur Vorlage des Verwendungsnachweises können durch den Fachbereich im Ausnahmefall festgelegt werden.

7. Prüfung der Verwendung

Der Fachbereich ist berechtigt, nach Eingang des Verwendungsnachweises zu prüfen, ob:

- der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist,
- der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht,
- die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis und den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden ist.

Vom Fachbereich ist die Einhaltung der zeitlichen Zweckbindungsfrist zu überwachen.

Der Fachbereich ist berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Belege über Ausgaben für Lieferungen und Leistungen müssen so aufgeschlüsselt sein, dass sie prüfungsfähig sind.

8. Widerruf des Zuwendungsbescheides

Der Fachbereich kann einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern, wenn:

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird (§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG),
- die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet wurde,
- der Zuwendungsempfänger seiner Mitteilungspflicht gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht rechtzeitig nachkommt,
- der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- die Zuwendung unwirtschaftlich verwendet wurde,
- die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird.

Im Übrigen gelten die Normen über den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes im Sinne § 49 Abs. 3 VwVfG.

9. Rückforderung und Verzinsung

Als Folge des Widerrufs der Zuwendung ist diese zurückzufordern. Dies gilt auch für den Fall, dass die Zuwendung bereits verwendet worden ist.

Die Rückforderung ist durch einen schriftlichen Bescheid geltend zu machen.

Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung an können Zinsen entsprechend des § 49a Abs. 3 VwVfG berechnet werden.

Wird die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen berechnet werden.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Stadt Oschersleben (Bode), den 17.11.2022



B. Kanngießner
Bürgermeister

